

## Rechtliche Einschätzung des § 36 und §51 KiBiz

- **Anspruch auf höhere Zuschüsse gemäß § 36 KiBiz:**
  - Die Trägeranteilsregelung ist **rechtswidrig**, da:
    - Kindertagesbetreuung eine **staatliche Aufgabe** ist und vollständig durch öffentliche Mittel finanziert werden muss.
    - das Zuzahlungsverbot (§ 51 KiBiz) den freien Trägern jede Refinanzierungsmöglichkeit entzieht.
    - die wirtschaftlichen Risiken einseitig auf die freien Träger verlagert werden.
- **Verfassungsrechtliche Argumente gegen den Trägeranteil:**
  - **Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit):**
    - Die Finanzierungspflicht der freien Träger beeinträchtigt deren wirtschaftliche Existenz.
    - Ein vollständiges Finanzierungsmodell ohne Refinanzierungsmöglichkeiten verstößt gegen die unternehmerische Freiheit.
  - **Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder):**
    - Das Zuzahlungsverbot schränkt die Wahlfreiheit der Eltern ein.
  - **Verstoß gegen das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht):**
    - Die Erhebung von Eigenanteilen widerspricht der Rechtsanspruchsregelung aus § 24 SGB VIII.
    - Die Finanzierungsstruktur verletzt die Grundsätze der Jugendhilfeplanung und des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern.
- **Freiwillige Mietzuschüsse kein Ersatz für den Trägeranteil:**
  - Einige Kommunen verweisen auf eine freiwillige Mietförderung als zusätzliche Unterstützung.
  - Diese Zuschüsse sind jedoch nicht gesetzlich gesichert und können jederzeit geändert oder gestrichen werden.
  - Die Träger können sich daher nicht auf diese freiwilligen Leistungen verlassen.
- **Verfassungswidrigkeit des § 51 KiBiz:**
  - Das Elternbeitrags- und Zuzahlungsverbot in § 51 Abs. 1 KiBiz verstößt gegen die **Berufsausübungsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG), da es freien Trägern die Möglichkeit nimmt, eigenständig Beiträge zu erheben.

- Es liegt ein Verstoß gegen den **Grundsatz des Vertrauensschutzes** (Art. 20 Abs. 3 GG) vor, da das Gesetz eine vorher nichtexistierende Regelung nachträglich als bestehend deklariert.
  - Das Zuzahlungsverbot greift in den **Besitzstandsschutz** ein, indem es freie Träger wirtschaftlich benachteiligt und ihre bisherigen Einnahmequellen abschneidet.
- 
- **Landesgesetzgeber unvollständig informiert**
    - Das Gesetzgebungsverfahren beruhte auf offenbar unvollständigen Informationen des Landtags Nordrhein-Westfalen: Der Gesetzgeber ging bei der Beschlussfassung über die KiBiz-Novelle 2020 davon aus, dass ein Elternzuzahlungsverbot in vergleichbarer Form bereits zuvor existierte.
  - **Praktische Auswirkungen für freie Träger:**
    - Das Gesetz erschwert die Finanzierung der Einrichtungen und gefährdet damit die Vielfalt des Betreuungsangebots.
    - In wirtschaftlich schwierigen Zeiten (z. B. Corona-Pandemie, steigende Energie- und Personalkosten) ist das Verbot zusätzlicher Einnahmen besonders problematisch.

#### Fazit:

Ein Verbot der Erhebung von Elternbeiträgen (§ 51 KiBiz) und die Finanzierungspflicht der freien Träger (§ 36 KiBiz) sind **verfassungswidrig**. Diese Regelungen verstößen außerdem gegen die Berufsfreiheit, den Vertrauensschutz und die Rechtsstaatlichkeit.